

Thema: Risiko der Steuerhinterziehung bei Berichtigung und verspäteter Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Besondere Sorgfalt ist bei Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung auch weiterhin unbedingt geboten.

Mit der Abgabe einer zu niedrigen Umsatzsteuer-Voranmeldung verwirklicht der Unternehmer den objektiven Tatbestand der Steuerverkürzung des § 370 I Nr. 1 Abgabenordnung, da die Anmeldesteuer nicht in voller Höhe rechtzeitig festgesetzt wird.

Handelt der Unternehmer mit Absicht oder nimmt er die Steuerverkürzung billigend in Kauf, ist der Straftatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht.

Ähnlich verhält es sich mit einer verspäteten Abgabe einer inhaltlich korrekten Umsatzsteuer-Voranmeldung, wenn eine Zahllast besteht. Bei Vorsatz liegt hier eine Steuerhinterziehung auf Zeit vor.

Berichtigt der Unternehmer die Anmeldung bzw. reicht er eine bereits verspätete Anmeldung beim Finanzamt ein, beinhaltet dies dem Grunde nach eine Selbstanzeige. Diese Vorgehensweise war vor der Einführung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes am 03.05.2011 gängige Praxis.

Für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige ist es aber seit der Einführung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes am 03.05.2011 erforderlich, dass sie in dergestalt vollständig ist, dass sie alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart – beispielsweise betreffend der Umsatzsteuer- vollständig offenlegt. Es ist also darauf zu achten, dass nicht weitere Korrekturen erforderlich sind, da sonst keine Straffreiheit erlangt wird.

Mit Wirkung vom 31.10.2011 wurden die Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2012 veröffentlicht in denen die Finanzverwaltung angehalten war jede verspätet eingereichte oder nachträglich korrigierte Umsatzsteuer-Voranmeldung an die Bußgeld- und Strafsachenstellen weiterzuleiten. Die Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren regeln wie die Finanzämter bei Steuerstrafverfahren und Bußgeldverfahren vorgehen sollen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nochmals neue Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2013 herausgegeben.

Danach wurden die vorherigen Regelungen aus 2012 entschärft und es ist nun zumindest behördenintern geregelt, dass die Finanzbehörde berichtigte bzw. verspätet eingereichte Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht stets, sondern nur in begründeten Fällen der Bußgeld und Strafsachenstelle weiterzuleiten haben.

Dies ist zwar zunächst sicherlich eine erfreuliche Entwicklung, wir weisen aber darauf hin, dass es sich bei den Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren nur um interne



Verwaltungsanweisungen handelt, welche für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte keine Bindungswirkung entfalten.

Hinweis: Es bleibt daher weiterhin auf eine pünktliche und vollständige Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu achten. Umsatz-Korrekturen nach „oben hin“ sollten vermieden werden. Sollten Ungewissheit bzgl. der Vollständigkeit der angemeldeten Umsätze bestehen, sollte der Unternehmer von der Möglichkeit der Zuschätzung Gebrauch machen und anschließend gegen die Voranmeldung im Wege eines Einspruchs vorgehen. Nur so kann eine Weiterleitung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle sicher vermieden werden.

Hinweis:

Die Inhalte der verfassten Beiträge dienen lediglich zur allgemeinen steuerlichen Information und spiegeln lediglich die persönliche Einschätzung der Treuhand Saar Steuerberatungsgesellschaft mbH zu diversen steuerlichen Themen wieder. Die Inhalte stellen keine steuerliche Beratung dar und können eine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

